

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Montags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftlich, u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restzeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beiliegende Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 75

Dresden, Donnerstag, 31. März

1932

Die „Sächsische Staatszeitung“ stellt ihr Erscheinen ein.

Vom 21. August 1931 erließ der Reichspräsident eine Verordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden. Auf Grund dieser Verordnung erließ die sächsische Regierung am 22. September 1931 eine Verordnung zur Sicherung des Staatshaushaltes und der Haushalte der Gemeinden (Sächs. Ver.-Bl. S. 155/156), in der in Bezug auf die Sächsische Staatszeitung in dem Abschnitt „Vereinbarung der Verwaltungen“ unter Kap. I Nr. 2 „Einziehung von Behörden und Dienststellen“ als § 3 u. a. folgendes angeführt wird:

Die Sächsische Staatszeitung stellt mit dem 31. März 1932 ihr Erscheinen ein. Sie wird durch ein Bekanntmachungsblatt ersetzt. Die Staatsverwaltungsbehörden, die Gemeinden und die Gutsbesitzer sind verpflichtet, das Bekanntmachungsblatt zu halten; die Staatskanzlei kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren Maßnahmen hierzu bewilligen. Die Bekanntmachungen, die nach Gesetz oder Verordnung bisher in der Sächsischen Staatszeitung abgedruckt waren, sind vom 1. April 1932 an in dem neuen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen.

Dieser Beschluß der Aufhebung der Sächsischen Staatszeitung hat folgende Vorgeschichte:

Auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums hat Ministerpräsident Heldt am 28. Juli 1927 den jetzigen Ministerpräsidenten Schick, der damals Präsident des Sächsischen Staatsrechnungshofes war, ersucht, ein Gutachten über die Möglichkeit einer Vereinfachung und Verbilligung der Sächsischen Staatsverwaltung zu erlassen. Dieses Gutachten, das unter Mitarbeit des Ministerialdirektors Dr. Schettler (damals Ministerialrat im Ministerium des Inneren) erfaßt, erschien am 15. Dezember 1929 (Sachdrucker der Wilhelm und Vertha v. Baensch-Stiftung) unter dem Titel „Zur Sächsischen Verwaltungsreform“.

In Kap. 21 des Staatshaushaltsplanes wurde in dem Abschnitt S. 59 u. a. folgendes angeführt:

Die Sächsische Staatszeitung ist anzugeben; sie wird fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln erhalten. Ihre Einnahmen betragen für Rechnungsjahre 1926 276 000 RM., ihre Ausgaben 265 000 RM. Die wesentlichen Einnahmen waren 101 000 RM. Verwaltungsgebühren, die vorwiegend für — wenn auch zum Teil erstattungsfähige — behördliche Bekanntmachungen erhoben worden sind, und 161 000 RM. Bezugsgebühren, die von rund 5500 Abonnenten kommen. Es steht fest, daß an dieser Abonnentenzahl die 3594 sächsischen Staats- und Gemeindefunktionen mit mindestens je einem Stücker beteiligt sind. Welche dieser Behörden zwei und mehr Stücker besitzen, läßt sich im einzelnen, soweit es sich um die Postbezugsnehmer handelt, nicht ohne weiteres ermitteln. Annehmbar sind aber auch die nicht ohne weiteres bekannten rund 1900 Bezugsnehmer fast ausschließlich amtliche Stellen. In Dresden besitzen allein die Staatsbehörden 146, der Stadtrat 45 und die in Dresden ansässigen Reichsbehörden 26 Stücker. Da die öffentliche Hand weniger belastender Erfolg der Staatszeitung ist möglich, wenn die Regierung ein ein Organ verleiht, das ihr nicht nur für amtliche Bekanntmachungen, sondern auch für Ausgehungen anderer Art unmittelbar zur Verfügung steht.

In der Sitzung des Landtages am 28. April 1931 wurde gelegentlich der Haushaltsberatungen zum Kap. 21 Staatszeitung folgender Entschließungsantrag des Abg. Diekmann (D. Sp.) eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen: die Regierung zu ersuchen, eine Änderung des Charakters der „Sächsischen Staatszeitung“ herbeizuführen mit dem Ziele, die Zeitung zu einem amtlichen Mitteilungs-, Verwaltungs- und Informationsorgan des sächsischen Staates umzugestalten.

In der Sitzung des Landtages am 1. Mai 1931 wurde dieser Entschließungsantrag vom Landtage angenommen.

Aus der Geschichte der Sächsischen Staatszeitung.

Nach der Voranführung durch einen „Prospectus das Dresdner Tagesblatt betreffend“ mit dem Datum vom 5. Juni 1846 und ein Probeblatt vom 6. Juni 1846 erschien am 1. Juli 1846 die erste Nummer des konserativen „Dresdner Tagesblattes zur Vertretung örtlicher und vaterländischer Interessen“, das die Leipziger Verlags- und Druckerei-Firma H. G. Teubner als Herausgeber und Drucker, sowie der Dresdner Rechtsgelehrte Hugo Häpe als Schriftleiter begründeten. Vom März 1848 an erschien das Blatt unter dem Titel „Dresdner Journal“ und unter der Schriftleitung des Advokaten Siegel als fortschrittliches Blatt.

Aber die weitere Geschichte der Zeitung schreibt ihr späterer Oberleiter, Hofrat Willy Doenges (Zur Geschichte der Sächsischen Staatszeitung, Berlin 1915, S. 6 ff.), u. a.: „H. G. Teubner verkaufte das Blatt am 1. April 1850 an den Leipziger Buchhändler Fr. Brandt, der es nach Wiederkämpfung des Dresdner Kaiserschlusses vom Jahre 1849 der Regierung wiederum als konservatives Organ zur Verfügung stellte und am 30. September 1850 auch das Verlagsrecht und buchhändlerische Eigentum an die Staatsregierung abtrat. Unter Brandts Leitung hatte die Schriftleitung des Blattes zunächst bei von Leipzig nach Dresden berufenen Staatsrechtslehrer Prof. Schletter; später übernahm sie der Kommissar des Innenministeriums, der nachmalige Hofrat Gustav Hartmann. Königlich-kommissar für die Angelegenheiten des Blattes war, seit es in den tatsächlichen Besitz des Staates übergegangen war und bis zum 17. August 1855, der damalige Regierungsrat Dr. v. Witzleben, nachmaliger Direktor des S. S. Hauptstaatsarchivs. Vom 17. August 1855 an beorgte die Geschäfte des Königl. Kommissars dann der einjährige Mitbegründer des Blattes Hugo Häpe, der im März des Jahres 1848, als Titel und politische Richtung der Zeitung gewechselt wurden, aus der Schriftleitung entfernt worden war. Häpe war inzwischen als Regierungsrat in das Ministerium des Inneren berufen worden, dem er bis zum Jahre 1901, zuletzt mit dem Titel als Geheimrat, angehört hat. Seit Häpes Austritt von diesem Amte (1. September 1901) ist die Stellung eines Königlich-kommissars für die Angelegenheiten der „Sächsischen Staatszeitung“ eingelegen worden. Der mit der Oberleitung beauftragte Beamte beorgt den Verkehr mit dem Königlich-kommissar des Inneren, seiner Dienstbehörde, unmittelbar.“

Das Badget der „Sächsischen Staatszeitung“ war zu Hartmanns, des ersten Oberleiters mit Staatsdienereigenschaft, Zeiten ein sehr bescheidenes; mit 2000 Talern Zuschuß, die dem Blatte aus den Überschüssen der „Leipziger Zeitung“, dem zweiten Organ der Sächsischen Staatsregierung, überwiesen wurden, mußte es seinen Etat ausgleichen. Die Auflage betrug damals rund 2000 Exemplare. Hartmann hat am 3. November 1879. Nach seinem Tode wurden Schriftleitung und Kassenerwaltung getrennt; Schriftleiter wurde am 1. März 1880 Rudolf Gantzer, Rechnungsführer am 1. Dezember 1879 Inspektor Johann Baptist Planer. Gantzer verließ sein Amt bis zum 11. Juli 1886, Planer das seinige bis zum 26. März 1881. Gantzers Nachfolger in der Schriftleitung wurde am 1. Oktober 1886 Hofrat Otto Band, der schon seit dem 1. Juli 1846 jahrelang händiger Mitarbeiter für die Rubricen Literatur und Kunst des Blattes gewesen war; als Rechnungsführer trat an Planers Stelle am 1. Juni 1881 Ludwig Theodor Schönbach. Hofrat Band leitete das Blatt bis zum 1. Oktober 1894. ... Rechnungsführer an Stelle des in gleicher Eigenschaft an die „Leipziger Zeitung“ versetzten Inspektors Schönbach wurde am 1. Januar 1892 der bereits seit dem Jahre 1883 bei der „Sächsischen Staatszeitung“ beschäftigte Inspektor Carl Roch Müller...; er erhielt am 30. April 1907 den Titel Oberinspektor und am 26. Mai 1909 den Titel und Rang als Rechnungsrat. ...

Nach Otto Bands Rücktritt von der Oberleitung des Blattes wurde mit dieser vom 1. Ok-

tober 1894 an bis zum 21. Juli 1896 der damalige Regierungsdirektor Dr. Walter Jund beauftragt; vom 22. Juli 1896 zeichnete als für die Schriftleitung verantwortlicher Beamter Dr. Johannes Poppe, der am 1. Mai 1898 zum Vorstande der Königlich-konserativen Expedition des „Dresdner Journal“ ernannt wurde und diese Stellung bis zu seiner Versetzung in die Stelle des Oberleiters der „Leipziger Zeitung“ am 1. Oktober 1901 innehatte.

Als Nachfolger des Hofrats Poppe erhielt Hofrat Willy Doenges, der bereits seit dem Jahre 1898 als Redakteur am „Dresdner Journal“ tätig war, am 1. Oktober 1901 die interimistische und ein Jahr später die endgültige Bestallung als Vorstand der Redaktion und Expedition des Blattes. Er bekleidete dieses Amt bis in die Nachkriegszeit hinein inne.

Auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums vom 4. September 1914 führt das „Dresdner Journal“ seit dem 7. September des gleichen Jahres den Titel „Sächsische Staatszeitung“. Als am Ende des Jahres 1918 die „Leipziger Zeitung“, das zweite — offizielle — Organ der Sächsischen Staatsregierung, eingestellt worden war, blieb die „Sächsische Staatszeitung“ als einziges — auch weiterhin offizielles — sächsisches Staatsorgan bestehen. Da sie Eigentum des Staates ist, gehört ihr Etat zum allgemeinen Staatshaushaltsplan, und zwar als Kap. 21 zum Ressort des Gesamtministeriums (früher Kap. 45 beim Etat des Ministeriums des Inneren). Nach den Sitzungen des Landtages wird dem Blatte eine „Landtagsbeilage“ beigegeben, in welcher die Verhandlungen nach den stenographischen Protokollen in verkürzter Form wiedergegeben werden. Diese Beilage wird von den Landtagsstenographen Regierungsräten Brause und Dr. Blauert geleitet.

Am 1. September 1922 wurde der bisherige Redakteur des „Berliner Tageblattes“ Bernhard Jolle zunächst als Hauptinspektor, später auch als Vorstand der „Sächsischen Staatszeitung“ angestellt. Er schied aber schon am 1. August 1925 aus dem Staatsdienste aus. An seine Stelle trat am 1. Mai 1926 der Landtagsabgeordnete Karl Wehke als Vorstand des Blattes, an dem er ebenfalls nur drei Jahre wirken konnte, da er bereits am 13. Juni 1929 starb. Seit dem 1. Oktober 1929 ist schließlich Oberregierungsrat Hans Bloß, der bisherige Leiter der Nachrichtenstelle der Staatskanzlei, Vorstand des Staatsorgans. Er war bereits vorher zeitweise mit der Vertretung des Vorstandes beauftragt worden. Der Vorstand der Zeitung ist ferner zugleich ihr Hauptinspektor, dem ein Schriftleiter mit der offiziellen Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter“ zur Seite steht. Schriftleiter ist seit dem 1. Juli 1916 promevisse und seit dem 1. Juli des folgenden Jahres mit Staatsdienereigenschaft Dr. phil. Fritz Klauber, der vorher an den „Dresdner Nachrichten“ tätig war. Auch er war wiederholt mit der Vertretung des Oberleiters beauftragt.

Der Geschäftsstelle der „Sächsischen Staatszeitung“ stand, wie berichtet, auch weiterhin Rechnungsrat Carl Müller vor, der vom 1. Juli 1920 an den Titel „Verwaltungsdirektor“ führte. Er ist am 1. April 1926 als Verwaltungsdirektor Müller in den Ruhestand getreten. An seine Stelle trat am gleichen Tage Verwaltungsdirektor Arno Strebbe, der jedoch am 14. Januar 1931 starb. Sein Nachfolger wurde zunächst vertretungsweise und seit dem 1. Mai 1931 als Verwaltungsdirektor der bisherige Verwaltungsinpektor der Geschäftsstelle, Hermann Peters, der bereits seit dem Jahre 1892 der Geschäftsstelle als Beamter angehört.

Schriftleiter und Mitarbeiter der „Sächsischen Staatszeitung“.

Das Geburtsjahr der „Sächsischen Staatszeitung“ ist das Jahr 1846. In den 86 Jahren ihres Bestehens hat sich die Zeitung verschiedene Male gewandelt. Trotz seiner verhältnismäßig geringen Verbreitung hat das Blatt als „Dresdner Journal“ und auch als „Sächsische Staatszeitung“ einen nicht zu unterschätzenden Einfluß gehabt, weil es

besonders in der Zeit vor dem Umsturz zum guten Ton gehörte, Leser des „Dresdner Journal“ zu sein. Der königliche Hof und insofern auch die sächsischen Offiziere, Gelehrten und Beamtenkreise legten auf die Informationen, die sie durch das „Dresdner Journal“ erhielten, Gewicht.

Gewährt für ein hohes geistiges Niveau der Zeitung war in der Wahl ihrer Leiter gegeben. Als erster verantwortlicher Leiter zeichnete der Dresdner Rechtsgelehrte und spätere Geh. Hofrat Hugo Häpe. Nach der Umwandlung in das „Dresdner Journal“ im Jahre 1848 übernahm die Zeitung der Advokat Siegel, der eine maßvolle fortschrittliche Politik vertrat. Nach Unterversetzung des Dresdner Kaiserschlusses gab der von Leipzig nach Dresden berufene Staatsrechtslehrer Prof. Schletter dem zum Regierungsrat erhobenen Blatte wieder eine konservative Richtung, die auch von seinem Nachfolger, dem nachmaligen Hofrat Gustav Hartmann (* 1879) vertreten wurde. Nach diesem zeichnete seit 1880 Rudolf Gantzer als verantwortl.

Unter diesem und bereits unter Hartmann hatte der spätere Hofrat Prof. Otto Band sich durch seine ausgezeichneten Theaterkritiken einen Namen gemacht. Es lag daher nahe, daß die Regierung nach Gantzers Weggang Band die Schriftleitung übertrug. Unter ihm nahm das „Dresdner Journal“ einen bedeutenden Aufschwung. Otto Band hatte nach vollendetem Studium sich längere Zeit in Italien aufgehalten, war dann in Dresden als Kritiker des „Dresdner Journals“ tätig gewesen und kehrte nach jahrelangem Aufenthalt in Süddeutschland nach Dresden zurück. 1871 übernahm er die Feuilletonredaktion des „Dresdner Journals“, 1886 wurde ihm die Oberleitung des Blattes übertragen, die er bis zum 1. Oktober 1894 innehatte. Von seinen literarischen Schriften seien genannt: „Die Galerien von Rändchen“, „Kritische Wanderungen in drei Kunstgebieten“ und „Literarisches Bilderbuch“. Als Schaffender trat er mit einem Band „Gedichte“ und mit den Sammlungen „Worte für Welt und Haus“ und „Alpenbilder“ hervor. Otto Band starb 1916 im Alter von 92 Jahren.

Nach Bands Rücktritt von der Oberleitung des „Dresdner Journals“ verließ der damalige Regierungsdirektor und spätere Geh. Regierungsrat Dr. Walter Jund von 1894 bis 1896 das Amt des Oberleiters. Ihm folgte Hofrat Dr. Poppe, dessen Operntexten sehr gern gelesen wurden. Nach seiner Versetzung in die Stelle des Oberleiters der inzwischen eingegangenen „Leipziger Zeitung“ wurde 1901 Hofrat Willy Doenges mit der Oberleitung des „Dresdner Journals“ betraut. Doenges hat bis in die heutigen Tage durch seine auf großem Wissen und großen künstlerischen Verständnis basierenden Kritiken über bildende Kunst dazu beigetragen, das Niveau des Blattes hochzuhalten. Einen besonderen Namen machte er sich als Briefmarken- und Porzellankenner. Seine Monographie „Meißner Porzellan“ fand in Gelehrtenkreisen allgemeine Beachtung. Auch sein in der Sammlung „Stätten der Kultur“ erschienenes „Dresden“ wurde wegen der liebevollen und verhältnismäßig hervorragenden Darstellung der landschaftlichen und architektonischen Schönheiten Dresdens gern gelesen.

Bernhard Jolle, der Nachfolger des Hofrats Doenges, hatte schon vor der Übernahme der Hauptinspektion der „Sächsischen Staatszeitung“ seine Überlegung der „Renaissance“ von Gebrauchs herausgebracht, eine Arbeit, die wegen ihrer Gediegenheit zu den Standardwerken des Feuilleton gehört. Der Nachfolger Jolle's, Karl Wehke, gewann als einer der Führer der Allsozialdemokratischen Partei einen entscheidenden Einfluß auf die parlamentarische Geschichte Sachsens. Auch Hans Bloß, der letzte Oberleiter der „Sächsischen Staatszeitung“, war in der Hauptrolle politisch eingebettet. Er war, ehe er 1923 von dem Ministerpräsidenten Zeigner als Leiter der Nachrichtenstelle in die Staatskanzlei berufen wurde, als Schriftleiter verschiedener sozialdemokratischer Zeitungen, u. a. auch des „Vorwärts“ tätig gewesen.

Am ersten Ende der nachmaligen Reichsregierung der „Sächsischen Staatszeitung“ steht Karl Band,

R

der Bruder des obengenannten Hofrat Otto Band... Karl Band († 1889) hatte seine musikalische Ausbildung in Berlin und Dresden erhalten.

Ihm folgte Udo Seifert († 1912). Seifert der 20 Jahre Lehrer des Dresdener Konservatoriums und zuletzt Organist und Chorleiter an der Reformierten Kirche in Dresden war, hat sich durch seine weitverbreitete Klavierschule (1886) und durch eigene Klavier- und Gesangscompositionen bekannt gemacht.

Besonders eng verknüpft mit der Geschichte des Dresdener Journals und der sächsischen Staatszeitung ist der Name Otto Schmid. 32 Jahre lang ist Prof. Otto Schmid als Musikkritiker für das Blatt tätig gewesen. Als Dresdner (* 1858, † 1931) war er von seiner Jugend auf mit dem Dresdener Musikleben eng verbunden.

Neben Otto Schmid war schon seit mehr als zwei Jahrzehnten Prof. Heinrich Flayeder als Musikkritiker für die Sächsische Staatszeitung tätig. Nach Schmid's Tod übernahm er dessen Amt als erster Kritiker. Flayeder ist über die Grenzen Sachsens hinaus als Komponist der im Werke der Wälder, Jeller und Dellinger gehaltenen Operette „Der Wahrheitstanz“ bekannt geworden.

Der Wirtens Otto Bands als Schauspielkritiker ist schon oben gedacht worden. Ihm folgte Adolf Stern, durch den das „Dresdner Journal“ einen starken Einfluß auf das Dresdener Kunstleben und darüber hinaus auf das kulturelle Leben Sachsens gewann.

denen die bedeutendsten bis „Geschichte der neueren Literatur“ und die „Geschichte der Weltliteratur“ sind. Auch besorgte er Ausgaben der Werke von Faust, Herder, Theodor Körner, Otto Ludwig und Hebel. Sterns Ruf als Kritiker hat sich aber nicht allein auf seine literaturkritischen Arbeiten, sondern auch auf seine eigene dichterische Arbeit, die leider von der Flut der dichterischen Erzeugnisse des Naturalismus, des Expressionismus und der Romantik unserer Tage völlig überhandt wurde.

Der Nachfolger Sterns als Schauspielkritiker des „Dresdner Journals“ wurde der diesem befreundete Prof. Dr. Karl Reuschel, der wie Stern an der Dresdner Technischen Hochschule literaturgeschichtliche Vorlesungen hielt. Reuschel (geb. 1872 in Chemnitz † 1924 in Dresden) war alles andere als ein Tageskritiker. Er war eine ausgesprochene Gelehrtennatur. Seine Liebe galt der Volkskunde, sein Streben ging dahin, der Volkskunde die wissenschaftliche Gleichberechtigung an der Hochschule zu erkämpfen.

Seit Oktober 1929 bis zum heutigen Tage vertrat Dr. Max Adler das Amt des Schauspielreferenten der „Sächsischen Staatszeitung“. Seine Kritiken gründen sich auf eine umfassende Kenntnis der früheren und zeitgenössischen Literatur. Zahlreiche feinsinnige und politische Beiträge des Blattes stammen aus seiner Feder.

Eine wesentliche Erweiterung des Kreises ihrer Mitarbeiter erhielt die „Sächsische Staatszeitung“ durch die wöchentliche Beilage „Sächsische Heimat“. Oberleiter Karl Böhle bewies mit der Begründung dieser Beilage — die erste Nummer erschien im Mai 1927 — sein Verständnis für die Aufgabe der „Sächsischen Staatszeitung“ als Pflegerin und Erneuerin heimatsüchtiger Bestrebungen.

Die selbständigen und eigenständigen Wandarten der Oberlausitz, des Vogtlandes, des Erzgebirges wurden in Dichtungen und musikalischen Studien dem Leser vor Augen geführt. Sächsische Streifzüge deckten die Beschreibungen des gegenwärtigen Sachstums mit der Geschichte der sächsischen und fränkischen Kolonisation auf, die im Mittelalter die slavische Bevölkerungsdichte S Sachsens durchdrangen und im Laufe der Jahrhunderte mit den Slaven zu der neuen Bevölkerung der Oberlausitz verflochten. Es schien, als ob die „Sächsische Staatszeitung“ durch ihre „Sächsische Heimat“ erst den richtigen Weg zu ihrer kulturellen Mission gefunden habe, die sie neben ihrer politischen und kommunalen Aufgabe zu erfüllen hatte.

In der nur kurzen Zeit ihres Bestehens — die letzte Nummer der „Sächsischen Heimat“ erschien im Dezember 1929 — hat die Beilage trotz der geringen Höhe ihrer finanziellen Mittel und trotz ihrem geringen Umfang einen stark bedeutenden Mitarbeiter um sich versammelt. Unter anderem erschien in der „Sächsischen Heimat“ zum erstenmal der sächsische Heimatroman „Die Alten“ von Oskar Schwarz. Gerade solchen Dichtern wie dem Oberlausitzer Schwarz, dessen Gestalten wegen ihrer Erdgebundenheit dem „Völkerverständnis“ unserer sächsischen Heimatdichter Wilhelm v. Polenz zur Seite gestellt werden können, mußte die „Sächsische Heimat“ zum Sprachrohr werden, weil die dem Hochgebirge der Literatur unterworfenen Belegter nur ungern an die Herausgabe heimatsüchtiger Dichtungen herangehen.

Eine dankbare Leserschaft fand auch Heinrich Zerkowens geschichtlicher Roman „Aulenkrantz und Schwert“, der das Barock August des Starken und diesen selbst in den Mittelpunkt der Handlung stellt. Neben anderen neuen Romanen und Novellen, von denen besonders die gemäßigten Erzählungen Richard Diederichs einen starken Widerhall fanden, entzifferte die „Sächsische Heimat“ auch den jeden Heimatstunde interessierenden Roman „Deutsche Weidwieser“ von Ferdinand Stolle († 1923 in Dresden) der Bergesehnen. Auch Theodor Körner kam mit seiner Erzählung „Die Weite nach Schönbau“ in der „Sächsischen Heimat“ zum Wort. Ein großer Raum war sächsischen noch lebenden Lyrikern gewidmet. Von ihnen seien hier Friedrich Dietrich, Kurt Max Grimm, Willy Bauer, Otto Richard Häber, Martin Weiß, Rudolf Habeltz, Fritz Alfred Zimmer, Otto Lindner und Hansachim Wolf genannt. Weltvolle heimatsüchtige und literaturhistorische Beiträge lieferten u. a. Alfred Reiche, Dr. Renger (Freiberg), Martin Brack, Walter Schellhas, Friedrich Sieber, Kurt Klein und vor allem der mit der „Sächsischen Staatszeitung“ bis zum letzten Tage ihres Erscheinens verbundene Literaturhistoriker Dr. Wilhelm Schmidt (Halle/Saale i. V.).

Der Überblick soll nicht geschlossen werden, ohne der Männer zu gedenken, die eine Zeitung als „juristische Hilfsblätter“ in der Schiedsrichtung der „Sächsischen Staatszeitung“ gearbeitet haben. Sie seien hier in alphabetischer Reihenfolge genannt: Reg.-Rat Dr. Brunß, Ministerialrat Frölich, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Gerth, Gewerbegerichtsrat i. R. Dr. Hängige, Ministerialrat Dr. Geertlof, Regierungsrat Dr. Jberg, Geh. Reg.-Rat Dr. Jundt, Gehilmer Rat Dr. Krüger, Kreisoberamtmann i. R. Dr. Morgenstern, Ministerialrat Dr. Müller, Ministerialdirektor i. R. Dr. Schmitt, Honorarprofessor an der Technischen Hochschule Dresden, Regierungsrat Wenzler.

Die „Sächsische Staatszeitung“ ist wie so viele andere kulturelle Einrichtungen ein Opfer der wirtschaftlichen Not geworden. Schon der Un-

terhalt ihrer geistigen Charakter geübert. Die Stetigkeit, die zum Bedauern jedes Unternehmens notwendig ist, war von ihr gemieden. Der öftere Wechsel in der Oberleitung ist für die geistige Haltung und Entwicklung des Blattes nicht förderlich gewesen. Diese Erkenntnis soll nicht Anlaß zur Klage werden. Die letzten Ausführender über die „Schriftleiter und Mitarbeiter der Sächsischen Staatszeitung“ wollten nur ein achtungsvoller Rückblick auf die über 80 Jahre währende Geschichte des heute zum letzten Male erscheinenden Blattes sein.

Die Reichseinnahmen im Februar 1932.

Berlin, 30. März. Im Februar 1932 betragen (in Millionen RM.) die Einnahmen des Reiches bei den Besitz- und Vertriebssteuern 966,8, bei den Zöllen und Verbrauchssteuern 192,8, zusammen 559,1. In den Februar seien Zahlungstermine für die Vorauszahlungen auf die Vermögungssteuer und die Aufbringungsumlage 1931. Außerdem wirkten sich im Februar erstmalig die Erhöhung der Umsatzsteuer sowie die neue eingeführte Umsatzsteuergleichung aus. Gegenüber Februar 1931 sind ohne Berücksichtigung von 1,3 der mit dem 1. Februar 1931 aufgehobenen Reichsteuern im Februar 1932 an Besitz- und Vertriebssteuern 99,3, an Zöllen und Verbrauchssteuern 27,7, insgesamt 127,0 weniger aufgefommen. Das Aufkommen in diesen beiden Monaten ist aber nicht ohne weiteres vergleichbar, weil in der Zwischenzeit in sehr wesentlichen Punkten Änderungen in der Besteuerung eingetreten sind. So ist z. B. die Kreissteuer neu eingeführt, die Umsatzsteuer erhöht und andererseits die Aufbringungsumlage gegenüber dem Vorjahr gesenkt worden.

Die Preisfestsetzung für Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak.

Berlin, 30. März. Nachdem von der Zigarettenindustrie die für März 1932 auf Grund der Roterordnung vom 8. Dezember 1931 vorgeschriebene Senkung von 10 Proz. vorgenommen worden ist, hat der Reichskommissar für Preisüberwachung keine Veranlassung gesehen, weitere Maßnahmen zur Senkung der Zigarettenpreise durchzuführen. Die Nachprüfung der Preise für Zigaretten durch den Reichskommissar für Preisüberwachung hat ergeben, daß durchweg bei gleicher Qualität die Preise erheblich gesenkt worden sind, so daß ein Eingreifen durch den Reichskommissar für Preisüberwachung nicht erforderlich wurde. Da die bei Rauchtabak bestehende Preisbindung auf Grund der 4. Roterordnung vom 8. Dezember 1931 aufgehoben worden ist, weil die 10 Proz. Preisfestsetzung nicht durchgeführt wurde, ist von Seiten des Reichskommissars für Preisüberwachung nicht eingegriffen worden, weil die Entwicklung der Preisfestsetzung auf dem freien Markt weiter abgemindert werden soll.

Verordnung über die Haushaltsführung des Reiches.

Berlin, 31. März. Die Haushaltsführung des Reiches für die Zeit vom 1. April 1932 bis 30. Juni 1932 ist durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. März 1932 dahin geregelt worden, daß die persönlichen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsjahres 1931 geübt werden dürfen und daß im übrigen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in diesem Bereich nur bis zu einem Fünftel der für 1931 bewilligten Be-

Drei berühmte Vorläufer der Sächsischen Staatszeitung.

Staatszeitungen haben ihre eigenen Schicksale. Ihre Blätter sind immer mit den Zeiten aus- und einander. Die Sächsische Staatszeitung hat das parlamentarische Regierungssystem der letzten Jahrzehnte es zum wirksamen Ausbau einer eigenen gewichtigen Regierungspresse nicht gebracht. Obwohl vielmehr Abbau der öffentlichen (= amtlichen) und offiziellen (= halbamtlichen) Meinungs-presse zugunsten zentraler Nachrichtenämter.

Von jeher waren die Leiter des Staates gezwungen, sich mit der Öffentlichkeit und deren Kritik an den Staatsnotwendigkeiten auseinanderzusetzen. Das geschah in der Regel durch Veröffentlichung der Öffentlichkeit im Sinne der Staatsleitung, und zwar nicht nur durch Hohe Dancierung von Regierungsmeinungen oder Regierungsartikeln in die Presse als wichtigstem Träger öffentlicher Meinungen, sondern mit besonderem Gewicht auch durch die Herausgabe eigener Staatszeitungen, denen außer der Autorität der Staatsleitung stehende Vor- und Sonderrechte zugute kamen.

Wenn man den Anfängen des Zeitungswesens nachgeht, kommt man zurück bis zu jenen Veröffentlichungen von Staats wegen, die kein Geringeres als Julius Caesar im alten Rom um die Mitte des ersten Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung erachtete. Es handelte sich damals um die regelmäßige öffentliche Bekanntgabe der Senatserkenntnisse. Daher können diese sogenannten Acta senatus mit unserer Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung verglichen werden. Beide bedeuten jedenfalls dasselbe: nämlich regelmäßige Sitzungsberichte parlamentarischer Körperschaften. Jene Acta senatus wurden allerdings schon vom römischen Kaiser Nero unterdrückt, „als bei den sich händernden Hochverrats- und Majestätsprozessen im Senate über das Kaiserthum und die Regierung manches mißbilligende Wort sei“ (Salomon).

Allerdings erkannte bereits Caesar, daß er die

Öffentlichkeit nicht mit bloßen Sitzungsberichten über Verwaltungsvorgängen noch halbtägig beeinflussen konnte. Daher ließ er den Acta senatus bald eine zweite Publikation folgen, die das Verträge einer regelrechten Staatszeitung hatte, weil in ihr nun über alle öffentlichen und gesellschaftlichen Tagesereignisse (Kriege, Feste usw.) im Sinne des Staatsherrn berichtet wurde. Diese Acta diurna publica populi Romani, also eine Art Regierungsoffizielle römische Tageszeitung, die von vielen Sklaven täglich durch Abschreiben vervielfältigt wurde, erschienen auf Grund des Bedürfnisses für beide Teile, Staat und Öffentlichkeit, mehrere Jahrhunderte hindurch. Sie überdauerten sogar das alte große (west-)römische Reich. Denn nach dem Untergang Roms tauchten sie noch einmal für längere Zeit in der ost-römischen Hauptstadt Byzanz auf, um schließlich durch die Schwinder, wie in auch das oströmische Reich selbst dem Untergang geweiht war.

Weit im Osten, in China, blühte dann ein Kaiserreich, ähnlich dem alten römischen. Auch dort in China war das erste Blatt eine Staatszeitung, die schon im Jahre 911 gegründet worden sein soll, jedenfalls vom Jahre 1281 an regelmäßig in der alten chinesischen Residenz Peking herausgegeben wurde und die erste gedruckte Zeitung der Welt war. Das Blatt erschien unter dem Titel „King-poo“ (= Anzeigen der Hauptstadt) sogar bis in unser zwanzigstes Jahrhundert hinein, wo nach der Befreiung der einheitlichen chinesischen Staatsleitung durch die dauernden Bürgerkriegswirren dem alten Staatsorgan die Wirkungskraft entzogen wurde.

Aber diese chinesische Staatszeitung kursierte in Europa allerdings sehr ungenau und oft übertriebene Darstellungen. Daher wird in folgenden mit allen wissenschaftlichen Vorbehalten eine Beschreibung wiedergegeben, die sich im 19. Bande von Ploetz Universal-Lexikon (4. Auflage, Braunschweig 1905, S. 644) findet: „Eine Zeitung in chinesischer Sprache, King-poo, erscheint regelmäßig täglich in Peking; sie enthält nur das, was der Kaiser

selbst eingeleitet hat oder vorher demselben vorgelegt worden ist; was die mit der Zeitung beauftragten Hinzuschreiben, dafür müssen sie mit Leib und Leben haften. Man findet darin Memorien an den Kaiser, Bittschriften und Ansuchen, worauf, neue Verordnungen und Gnadenbezeugungen, überhaupt ist sie eine Sammlung aller öffentlichen Angelegenheiten und Vorfälle... Kein Fremdmann darf in dieselben etwas insertieren lassen, dagegen dürfen die in ihr enthaltenen Nachrichten nachgedruckt und öffentlich verkauft werden.“ Dieses Blatt des Fernen Ostens war bei den ehemaligen Bekehrungsverhältnissen natürlich einflußlos auf die Entwicklung unserer abendländischen Presse.

Deren Blütezeit begann nach der Gründung der Buchdruckerei, die ebenfalls unabhängig von China geschah (Gutenberg um 1440). Hier in Europa führte sich der Staat von vornherein durch die Einrichtungen der Zensur, der Konzeption, der Vorrechte (= Regalien) und Sonderrechte (= Privilegien) sowie später noch durch den Zeitungshempel einen nachhaltigen Einfluß auf die Presse. Die Herausgabe von Zeitungen, gerade auch bei uns in Sachsen, galt lange Zeit als Teil des Hofregals. Die wenigen konzeptionierten Blätter hatten dabei gewisse Privilegien. So durfte z. B. in Sachsen bis um 19. Jahrhundert hinein nur die „Leipziger Zeitung“ politische Nachrichten über die anderen Staaten berichten, während die den übrigen sächsischen Blättern nur die Genehmigung der Redaktion jener Zeitung gestattet war.

Die „Leipziger Zeitung“, die vom 1. Januar 1690 an als erste Zeitung der Welt täglich erschien, war für die ersten zwölf Jahre dem Leipziger Buchhändler und Buchdrucker Zinowius nicht konzeptioniert worden; dann ging das Recht konzeptioniert worden; dann ging das Blatt in die Verwaltung der Leipziger Hofmeisterei über, der dafür, wie bereits richtig in den letzten Jahren, ebenfalls eine jährliche Pachtsumme zu zahlen hatte, und zwar an den Staat. Von nun an war die Zeitung mit dem

Senate eng verbunden, wenn auch zunächst mit dem Geheimnisse wegen. Mit dem Jahre 1719 wurde die Verwaltung der Zeitung endlich von der Hofkanzlei getrennt. Seit dem Jahre 1720 fand das Blatt dann ganz unter staatlicher Aufsicht, die es bald bewirkte, daß auf lange Zeit eine Berichterstattung über Landesangelegenheiten unterblieb. Die Zeitung übernahm trotz allen Unbilligen die preussische Zeitung Leipzig im siebenjährigen Kriege und auch die napoleonische Fremdherrschaft. Schließlich nahm die Regierung das Blatt im Jahre 1831 in unmittelbare königliche Verwaltung. Mit dem 1. Juli 1840 wurde es dem Ministerium des Innern überwiefen.

Obwohl es auch die sächsische Regierung ein Dresdener Blatt zum offiziellen Staatsorgan, nämlich die vortragende „Sächsische Staatszeitung“, die damit die Verantwortung gab, der „Leipziger Zeitung“ mehr Spielraum zu gewähren zur Entfaltung als unumkehrbar offiziöses Regierungsorgan, das zwar in allgemeiner Übereinstimmung mit den Tendenzen der Regierung, jedoch im wesentlichen selbständig seinen Einfluß auf die Öffentlichkeit auszuüben hatte. Die Grundrichtung der „Leipziger Zeitung“ blieb danach eine im allgemeinen konservativ, aber ohne parteipolitische Abhängigkeit von der konservativen Basis. Immerhin wird diese Einstellung ihre Aufgabe durch die neuen Regierungsleiter am 31. Dezember 1918 mitentschieden haben.

Josef Hadyn in Dresden.

(Zum 200. Geburtstag, 31. März.) Der Vater des Symphonie hat erst sehr spät größere Reisen unternommen können, weil er als langjähriger Kapellmeister des Fürsten Albertsch zu seine Stellung und den Hofdienst gebunden war, der nur zeitweilig nach Wien verlegt wurde. Der Nachfolger seines Vorgängers Hadyn löste im Herbst 1790 das Prachter auf und Hadyn erhellte eine Pension. Kurzweil überlebte er ganz nach Wien, doch ist ihr gegenseitig der Kampf

träge ausgegeben werden darf. Mit Rücksicht auf die Gemeinden für die Errichtung der Wahllokale ist ein Betrag von 26 Mill. Reichsmark vorgesehen.

Wirtschaftsrat des Reichstags am 11. April.

Der Wirtschaftsrat des Reichstags ist, wie das Nachrichtenbüro des Reichstags erklärt, für Montag, den 11. April, nachmittags 5 Uhr, also unmittelbar nach der Wahl des Reichspräsidenten, einberufen worden, um über den Wiederaufbau des Reichstags Beschlüsse zu fassen. Die Reichstagsparteien werden sich bei diesem Beschlusse wesentlich von den Wünschen der Regierung leiten lassen, die im Augenblick noch nicht bekannt sind, da Reichskanzler Dr. Brüning noch fern von Berlin weilt.

Der Zusammentritt der ersten deutsch-französischen Unterkommission.

Die deutsche und die französische Regierung haben schon seit längerer Zeit beschlossen, daß die Vorsitzenden und die Berichterstatter der ersten Unterkommission der deutsch-französischen Wirtschaftskommission demnächst in Paris zusammenzutreten seien. Es ist aber unklar, ob die Zusammenkunft — wie ursprünglich beabsichtigt — am 11. April stattfinden kann, da voraussichtlich einige der beteiligten Herren zu dieser Zeit durch andere Verhandlungen in Anspruch genommen sein werden.

Staatsberatung in Thüringen.

Nach Wiederherstellung des Finanzministeriums durch dessen Erkrankung eine Verzögerung in der Staatsberatung eingetreten war, fand heute im Landtag eine Sitzung statt, in der Staatsminister Baum seine Absicht, die Landtagsberatung über diese Angelegenheit erst nach dem 24. April, dem Tage der Landtagswahl in Preußen, stattfinden zu lassen, bekanntgab. Die Rede des Ministers wurde im allgemeinen ruhig aufgenommen. Anträge der Kommunisten und Nationalsozialisten auf Änderung der Tagesordnung und Beratung der von ihnen gestellten Aufstellungsanträge wurden abgelehnt, da Widerspruch erhoben wurde.

Filippo Turati.

Der gestern abend hier im Alter von 75 Jahren verstorbene ehemalige italienische Abgeordnete Filippo Turati war einer der bedeutendsten Führer des italienischen Sozialismus und seit der italienischen Revolution Haupt der italienischen Emigranten. In Rom als Abgeordneter der Arbeiterpartei tätig, wurde er 1903 in die Abgeordnetenkammer gewählt und wurde dann zum sozialistischen Abgeordneten in der Kammer von Karl Marx. Aus anarchistischen Kreisen trat er in den italienischen Sozialismus ein und wurde 1903 in die Abgeordnetenkammer gewählt. Er war 1905 als Vertreter eines sozialistischen Kandidaten in die Abgeordnetenkammer gewählt, doch ist er seit der italienischen Revolution Ende Oktober 1922 zusammen mit dem ganzen italienischen Sozialismus ins Exil gegangen. Im Dezember 1928 wurde er mit Erfolg eine abenteuerliche Flucht über Korsika nach Frankreich, wo er seitdem lebt.

Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung.

Die zweite Kabinetsrechnung vom 5. Juni 1931 ist die Reichsregierung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Reichstags und auf Antrag oder nach Anhörung des Vorstands der Reichsanstalt den Aufbau und die Verwaltung der Reichsanstalt und die Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu vereinfachen und zu verbilligen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung nunmehr am 21. März eine Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung erlassen, die am 18. April 1932 in Kraft tritt. Diese Verordnung soll, wie es der Ermächtigung in der Kabinetsrechnung entspricht, vor allem die Verwaltung auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vereinfachen, soweit dies möglich ist, ohne wesentliche Grundzüge des Gesetzes anzufassen. Schon diese ausdrückliche Vorgabe zeigt, daß es sich um eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung handelt, die die Organisation der drei Unterabteilungen vorzunehmen, Änderungen bedürftig auf dem Gebiete der Verwaltung war nach den Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht worden sind, insbesondere die Vereinfachung der Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat und dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Im Tappelersteck zu vermeiden, wird deshalb in der Verordnung das Verhältnis des Vorstandes zum Verwaltungsrat neu geregelt. Der Vorstand ist in Zukunft nicht mehr, wie bisher, eine neben dem Verwaltungsrat stehende Körperschaft mit eigener Zusammenkunft, sondern wird aus den Beisitzern des Verwaltungsrats selbst gebildet. Gleichzeitig überträgt er diejenigen Aufgaben des Verwaltungsrats, die zur Geschäftsführung der Reichsanstalt gehören, während die Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nach wie vor dem Verwaltungsrat vorbehalten. Für gewisse Aufgaben wird der Vorstand in Zukunft als Unterausschuss des Verwaltungsrats tätig sein.

Nach den gleichen Erwägungen der Vereinfachung und Verbilligung setzt die Verordnung die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats und der Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern und Landesberufungsämtern herab und beschränkt die Zahl der Tagungen dieser Organe auf das unbedingt notwendige Maß.

An materiellen Recht der Arbeitslosenversicherung nimmt die Verordnung nur geringfügige Änderungen vor. Zu diesen gehört die Vorschrift, wonach Beiträge und Teile von Beiträgen, die später als ein Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse künftig nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Vorschrift hat sich als notwendig erwiesen, damit nicht

die Beitragsentrichtung, wie das nicht selten vorgekommen ist, so lange hinausgezögert wird, bis der Versicherungsfall eingetreten ist. Selbstverständlich bleibt aber nach wie vor die alte Vorschrift bestehen, wonach für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein geringerer Beitrag zugrunde gelegt werden darf als der, den der Arbeitsgeber beim Abzug des Beitrages vom Arbeitslohn zugrunde gelegt hat (§ 105 Abs. 4 ARBVG). Nur wenn überhaupt kein Beitrag abgezogen worden ist, gilt die erwähnte neue Vorschrift. In diesem Falle wird bei der Berechnung der Unterführung insoweit die niedrigste Lohnklasse zugrundegelegt.

Verordnungen zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht heute zwei Durchführungsverordnungen zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschifffahrt, die am 1. April 1932 in Kraft treten. Die erste Verordnung zur Errichtung von Körperstellen des öffentlichen Rechts (Schiffbetriebsverbände) bestimmt die Errichtung von Schiffbetriebsverbänden für die Stromgebiete der Oder, der Elbe und der Havelstrassen zwischen Elbe und Oder. Den Verbänden gehört in der Regel ein Mitglied an, wer mit nicht mehr als zwei Binnenschiffen gewerbmäßig für andere Güter befördert. Die Verbände werden behördlicher Aufsicht unterstellt. Aufsichtsbefugnisse sind für das Stromgebiet der Oder der Oberpräsident in Potsdam, für das Stromgebiet der Elbe der Oberpräsident in Magdeburg, für das Stromgebiet zwischen Elbe und Oder der Regierungspräsident in Potsdam. Die Aufsichtsbefugnisse beruhen auf den zuständigen Mitgliedern des Verbandes eine Versammlung zur Wahl des vorläufigen Vorstandes ein. Der vorläufige Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung ein, die die endgültige Satzung beschließt.

Die zweite Verordnung zur Errichtung von Frachtausschüssen, die acht Paragraphen umfaßt, bestimmt die Regelung der Entgelte im Binnenschiffverkehr durch die Errichtung von Frachtausschüssen in Potsdam, Stettin, Berlin, Magdeburg, Halle a. S., Saale, Dresden, Hamburg und Lübeck. Die Frachtausschüsse setzen sich zusammen aus Vertretern der Schifffahrt, der Wirtschaft, der Verleger und der Speditoren. Sie sind ermächtigt, Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffverkehr festzusetzen sowie die Verteilung des Frachtaufschlages zu regeln. Die Aufsicht über den Frachtaufschlag führen der Oberpräsident in Potsdam, der Oberpräsident in Stettin, der Regierungspräsident in Magdeburg, der Oberpräsident in Dresden, die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Hamburg und die Senatskommission für Handel und Schifffahrt in Lübeck.

Kündigung des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages.

Der Minister hat beschloffen heute, den Handelsvertrag mit Ungarn zum 1. Juli 1932 zu kündigen und sofort Verhandlungen wegen

Abchlusses eines neuen Vertrages anzubahnen. Das Jubiläumsvorhaben zum hundertjährigen Bestehen des Handelsvertrages sowie des Abkommens über die Verlängerung des handelspolitischen Modus vivendi wurde genehmigt.

und Ungarn zum 21. April. In deutscher Sprache folgte eine Wiedergabe der „Jahreszeiten“ durch die Secunda-Truppe in der Reichshalle am 31. Mai und am 3. Juni 1902. Später wurden diese Oratorien durch die (1807 gegründete) Preussische Singakademie übernommen, die kürzlich den Tag ihres 125-jährigen Bestehens feiern konnte. Joseph Haydn hat von den ersten Aufführungen der „Jahreszeiten“ bestimmt Kenntnis erhalten, weil er zu den eifrigsten Helfern der Leipziger „Allgemeinen Musikzeitung“ gehörte.

Leipziger Musikbibliothek Peters besitzt, aus den Tagen des Dresdener Aufenthalts des Meisters stammen. Auf der Rückseite dieses Buches wird es dem Dresdener Hofmaler Anton Graff zugeschrieben, doch fehlt die Jahreszahl, die im vorliegenden Falle „1795“ lauten müßte. Zahlreiche Bildnisse Haydns gehen auf das vorerwähnte Postersgemälde zurück, nach anderen Quellen soll das Original entweder von Karl Roeder (aus Nürnberg) oder von Joh. Carl Roeder (aus Weimar) herrühren. Beide hatten in Dresden studiert, der letztgenannte war später Lehrer an der Akademie, die von ihm das Porträt eines Schauspielers bewahrt. Wann das Leipziger Bild entstanden ist, wer es gemalt hat? Neuere Forschungen haben ergeben, daß es nicht 1795, sondern etwa zehn Jahre später gemalt wurde.

Frühzeitig kamen die beiden großen Oratorien Haydns in Dresden zu Gehör. So die „Schöpfung“ (Aufführung 19. März 1799 in Wien) bereits am 2. Mai 1800, wahrscheinlich im Saale des „Hotel de Pologne“. In einer Kritik der „Allgemeinen Musikzeitung“ (Leipzig) heißt es, daß alle Kaufleute auf sehr interessante Weise, wie mit Liebe und Feuer sich dafür interessierten. Das Unternehmen wurde vom Publikum reichlich unterstützt. Am 16. Juni übernahm die Secunda-Truppe Operngesellschaft, die an der Stelle des heutigen Sächsischen Bodes Vorstellungen im Schauspielhaus gab, das Werk für drei Aufführungen. Während hier der deutsche Text (auch von italienischen Texten) gesungen wurde, hatte man für die ersten Aufführungen der „Jahreszeiten“ (entstanden 1801) am 8. 16. und 26. April 1802 im „Hotel de Pologne“ eine italienische Übersetzung des Textes besonders anfertigen lassen. Schon damals wurden Klagen, auch in der Presse („Anzeiger“) und in der vorerwähnten Leipziger Musikzeitung laut, daß in Dresden ein großer Koncertsaal fehle. Den Chor haben, wie schon erwähnt, bei beiden Werken die Kreuztänzer ersetzt. Während bei den ersten Aufführungen der „Jahreszeiten“ ein Chor aus 120 Personen bestand, so bestand der Chor bei den Leipziger Aufführungen aus 120 Personen.

erschwert, soll ein Feder-Portrait Haydns, das die

und zwar im Posthume am 21. April. In

als „großes Ereignis“ schon Jahre

Ein Vierteljahrtausend Sächsische Diplomatie.

Das Ende der Berliner Gesandtschaft.

Mit dem 31. März 1932 findet die letzte diplomatische Einrichtung Sachsens, die Gesandtschaft in Berlin, ihr Ende. Im Grunde genommen trug die Sächsische Gesandtschaft unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung nur äußerlich noch diplomatischen Charakter; ihr Aufbau und ihr Aufgabenspektrum waren bereits im wesentlichen das geworden, was sie auch in Zukunft bleiben wird und muß: die Vertretung Sachsens im Reichsrat. In dieser Form wird die ehemalige Gesandtschaft, wenn auch mit vermindertem Personalbestand, fortleben und hauptsächlich über die Vertretung im Reichsrat hinaus eine Fülle von wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Sonderaufgaben beim Reich und bei Preußen — natürlich nach den Weisungen der Regierung in Dresden — zu erfüllen haben. Rein sachlich gesehen wird sich also wenig ändern.

Es ist sicher nicht ohne Reiz, in der Geschichte der sächsischen Gesandtschaften zurückzublicken, wenn auch die Literatur darüber verhältnismäßig lückenhaft und vor allem ziemlich veraltet ist. kaum eine der zahlreichen sächsischen Gesandtschaften der Vergangenheit ist in ihrem Beginn mit historischer Genauigkeit zu bestimmen. Zum guten Teil liegt das mit daran, daß sich der Übergang von der gelegentlichen Entsendung einzelner Beauftragter mit bestimmten Sondermissionen und von der Einrichtung der „Agenturen“ an den Hauptstädten zur ständigen Gesandtschaft nur allmählich und fast unmerklich vollzog. Wie beispielhaft die gelegentlichen Sondergesandtschaften mit Sondermissionen sein konnten, ergibt sich aus dem Beispiel einer „Sondergesandtschaft“, die das Haus Sachsen in dem sächsischen Erbfolgestreit an die Könige von Frankreich und England, an den erblichen Statthalter der spanischen Niederlande, an die Generalkapitän von Holland, den Kurfürsten von Mainz, den Herzog von Lothringen und den Grafen zu Kassel am 11. Oktober 1609 absandte und die am 4. Mai 1610 nach Dresden zurückkehrte. Sie bestand aus dem Grafen Wolfgang von Mansfeld, zwei anderen bürgerlichen Gesandten, sieben Gelehrten, fünfzehn Bedienten, einem Kutscher, zwei Köchen und 10 Pfennigen!

Mit dem fortschreitenden Verfall des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nach dem Westfälischen Frieden waren die einzelnen Länder mehr und mehr auf eine eigene Politik der Koalitionen angewiesen, wenn sie sich nicht durch nachteilige Nachbarn erdrückt lassen wollten. Die Agenturen, die hauptsächlich zur Nachrichtenübermittlung über die Vorgänge verschiedenster Art in den Hauptstädten des Kontinents lagen — in ihrer Arbeit fortgesetzt schwand zwischen „Jettung“ und Espionage —, konnten den höheren politischen Aufgaben in persönlicher und sachlicher Beziehung nicht gewachsen sein. Was lag näher als den mit Aufträgen und Sondervollmachten ausgestatteten Berufsdiplomaten aus fremden Ländern in die händliche Eigenarbeit eines Gesandten am fremden Hof zu bringen? In Dresden machte das Frankreich Ludwig XIV. den Rufung damit, als es wertig, Sachsen versuchte sich aus dem Abnahmevertrag von 1665 zu Wien. Andere Länder, vor allem Brandenburg und Österreich, taten das gleiche und Sachsen folgte, wenn auch etwas später und verpätet. In kurzer Folge entfielen gegen Ende des 17. Jahrhunderts —

„Schatten“ voraussetzt, so kann es wohl, wenigstens nach Sachsens betrifft, nicht ausbleiben, wenn im Bismarck-Jahre schon ein Säulen den Jubiläumsum von 1932 anknüpft. Jährliche Monate nur noch, und man wird rufen: „Der 200. Geburtstag wurde das sächsische angestrichelte Zeitalter mit August dem Starren zu Grabe getragen!“ In dieser Stelle freilich werden die Klagen der Geschichte des Kunst- und Kulturlebens — in Folge „Abbaus“. Da gibt es schon, sich an den Kulturen zum neuen Jubiläum zu halten, welchen die Vermoer-Freier brachte, und weshalb sollte man nicht auch von einem Vermoer-Jahr, ausgehend vom Februar 1932 und einmündend in den Februar 1933 (Todesgeburtstag für den „Dresdener-Edbauer“ August) sprechen dürfen? Der alte Hofbildhauer, der 80-jährige, hat 1732 ja zu rechter Zeit, nicht nur weil er seiner europäischen Bekanntheit nichts mehr zuzufügen hatte, sondern weil eben schon seine Todesstunde auch nahe war der des sächsischen „Barock“-Kunstgodes.

Was verlor noch ein Vierteljahrtausend seit dem Fünfeckigen „Balthasar mit dem Bart“ — so hoch er bei den Zeitgenossen wegen seiner damals ganz unvorstellbar hohen Fierde, deren er sich so wenig schämte, wie ein Hof seiner Waise oder ein Baum seiner Blätter —, das auch das zweite angestrichelte Zeitalter (das in August des Starren Sohn seinen Medici hatte) ausklang, vorzeitig ausklang durch Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. Aber die deutschen Namen berühmter Art mit den rautlich-altertümlichen Vornamen eines Balthasar (Vermoer), eines Reichard (Ringinger), eines Matthias (Böppelmann), eines Valt hat den an diesem Kunst- und Kulturlebens einmündend tagte Johann Joachim Kändler unter den „neuen Männern“, den Italienern, den Bernardo Ciantello, dem Salimone, dem Botani, dem Gianverdi und Bassoli. Und Raphael Mengs, er wurde selbst ein Italiener, vermag seine Waise, an deren Strand er — in Auftrag — geboren war, vergah sie über Tibet und Ozean. Der Mann aber, der wieder einen

Sächsische Kunst- und Kultur-Wendepunkte von 1732 und 1832.

Von Dr. Schmidt. Am gleich mit 1932 anzufangen, möchte man nämlich behaupten: Inter arma silent musae. Zwischen wie vielen Arma (= Kassen) müssen wir uns wohl laut bewegen, daß die Kassen silent (= schweigen)? Ist wirklich zu allem Unheil auch das Ende der Diktatur dazu gekommen, und weiß man, was noch unglücklicher ist, mit den Genies einer glücklicheren Vergangenheit auch nichts Rechtes mehr anzufangen? Ja, wenn noch Unlands Wort zu Recht bestünde: „Man zittert gern auf träder Gegenwart sich in das heitere Gebiet der Kunst und für die Kränkungen der Wirklichkeit sucht man sich Trostung in der Diktatur.“ Aber das ist nicht der Fall! Man „leitet“ die Großen, deren Jubiläum gerade fällt, mit mehr oder minder gefürchteter Modestität, in, oft vielleicht sogar ungewohnter, Ironie. Post festum trägt kein Mann mehr nach diesem Bombast eines wohl weniger „stimmlosenden“ als schreimalchinentrohen Sätzums.

Amtlicher Teil.

Bergütung für Ausbilderunterricht an den Volk-, Hilfs- und Berufsschulen, den höheren Schulen sowie den gewerblichen Lehranstalten und Bergütung der sogenannten Praktiker an beruflichen Schulen.

Zur Einreichung mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium wird bestimmt, daß die Bestimmungen vom 23. November 1931 und 9. Januar 1932 über die Vergütung für Ausbilderunterricht an den Volk-, Hilfs- und Berufsschulen, den höheren Schulen sowie den gewerblichen Lehranstalten (S. 1) auch vom 1. April 1932 ab bis auf weiteres gelten.

Das gleiche gilt von der Verordnung vom 9. Januar 1932 über die Vergütung der sog. Praktiker an beruflichen Schulen (S. 1) auch vom 1. April 1932 ab. (Pers. 1, 19/32 u. 43 des WFF Dresden-Nr. 6, den 31. März 1932)

Ministerium für Volksbildung, Wirtschaftsministerium.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Kap. IX des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juli 1931 (S. 292) in Verbindung mit der Verordnung über Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeinverbände vom 15. Juli 1931 (S. 115) werden folgende Verfügungen erlassen, die während der Geltungsdauer von Kap. IX Zweiter Teil der oben erwähnten Reichsverordnung mit Zustimmung der Staatsbehörde aufgehoben werden können:

a) 18. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Freiberg vom 8. November 1930 über die Gemeindevermögenssteuer.

Der auf Grund von § 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, also für das Rechnungsjahr 1931 erlassene 18. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Freiberg vom 26. August 1931 über die Getränkesteuer gilt nach Art. 1 Kap. VII des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (S. 782) auch für das Rechnungsjahr 1932. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft. II Fb. 11/32. 8967 Dresden, den 29. März 1932.

Die Kreisbauhauptmannschaft.

b) XLVI. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Radeberg vom 19. November 1914 über die Gemeindevermögenssteuer.

Der auf Grund von § 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, also für das Rechnungsjahr 1931 erlassene XLVI. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Radeberg vom 14. Oktober 1931 über die Getränkesteuer gilt nach Art. 1 Kap. VII des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (S. 782) auch für die Zeit vom 1. April 1932 ab. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft. II Ra 5/32 Dresden, den 29. März 1932.

Die Kreisbauhauptmannschaft.

c) 11. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 9. Dezember 1925 über die Gemeindevermögenssteuer.

Der auf Grund von § 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, also für das Rechnungsjahr 1931 erlassene 11. Nachtrag zur Gemeindebesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 26. August 1931 über die Getränkesteuer gilt nach Art. 1 Kap. VII des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (S. 782) auch für die Zeit vom 1. April 1932 ab. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft. II Rio 8/32 Dresden, den 29. März 1932.

Die Kreisbauhauptmannschaft.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 Kap. IX des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juli 1931 (S. 292) in Verbindung mit der Verordnung über Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeinverbände vom 15. Juli 1931 (S. 115) wird folgender Verfügungserlass erlassen, der während der Geltungsdauer von Kap. IX Zweiter Teil der oben erwähnten Reichsverordnung mit Zustimmung der Staatsbehörde aufgehoben werden kann:

1. Nachtrag zur Zahlung über die Erhebung einer Gemeindevermögenssteuer in selbständigen Gutsbezirken des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Pirna vom 20. Oktober 1931.

Die auf Grund von § 3 des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, also für das Rechnungsjahr 1931 erlassene 1. Nachtrag zur Zahlung über die Erhebung einer Gemeindevermögenssteuer in selbständigen Gutsbezirken des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Pirna vom 20. Oktober 1931 gilt nach Art. 1 Kap. VII des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (S. 782) auch für die Zeit vom 1. April 1932 ab. Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 ab in Kraft. II Bez. Vld. 21/32. 8966 Dresden, den 29. März 1932.

Die Kreisbauhauptmannschaft.

Gemäß § 30 Absatz 2 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 wird für den innerhalb des geschlossenen Ortschafts Pausitz (Amtshauptmannschaft Großenhain) gelegenen Teil der Straße Pausitz-Ritzsch die höchzulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge von über 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf 10 Stundenkilometer festgelegt. XIII. Herabsetzung. 2/32

Kreisbauhauptmannschaft Dresden, am 30. März 1932. 168

Auf Grund der zweiten Verordnung zum Schlagschweißverfahren vom 22. März 1932 (S. 45) erhalten § 13 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnungsgebung vom 20. November 1931 (Staatszeitung Nr. 296) mit Wirkung vom 1. April 1932 folgende Fassung:

„(2) In die ordentliche Verankerung dürfen nur Tiere aufgenommen werden, die weder krank noch fruchtlos übermäßig sind, die auch keinerlei die Volktauglichkeit des Fleisches von vornherein ausschließende Mängel und Verletzungen erkennen lassen und die in bezug auf ihren Ernährungszustand den Voraussetzungen in dem nachfolgenden Absätze entsprechen.“

(3) Rinder sollen den Anforderungen der ersten vier Schlachtwertklassen der jeweils von der Anstalt festgelegten und bekanntgegebenen Durchschnittspreise genügen. Für Jungvieh gelten sinngemäß nur die ersten drei Schlachtwertklassen. Rindschweine sollen zum mindesten fleischig und gut entwickelt, Schnittbein und Sauen wenigstens fleischig sein.“ 396 A/32 6622 Dresden, den 31. März 1932.

Ankalt für staatliche Schlachtviehverankerung.

Abrechnung über die Bullenförgebühren für das Rechnungsjahr 1931.

Die Zeit zur Abführung der Bullenförgebühren durch die Gemeindevorstellungen für das Rechnungsjahr 1931 ist am 31. März 1932 verstrichen. Die Einhebung ist nunmehr umgehend zu Ende zu führen. Die Bullenförgebühren nebst Zinsen und Verzinsung sind bis 1. Mai 1932 an die Landwirtschaftskammer einzulösen. Auf die §§ 43 und 44 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 15. April 1925 und Absatz 4 des Fundaments der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1931 — Nr. 194 V — wird besonders verwiesen. Dresden den 31. März 1932. 8964

Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen.

über das Vermögen des Formverehers Max Carl Friedrich in Radeberg, Bahnhofsstraße 14, der dort unter der Firma Carl Friedrich & Co. die Fabrikation von Druckwalzen und Druckformen und den Handel mit Tapeten, Porzellan und Wollstoffen betreibt, wird heute, am 30. März 1932, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Herr Volkswirt Steinhardt, Radeberg. Anmeldefrist bis zum 2. Mai 1932. Wahltermin am 25. April 1932, vormittags 10 Uhr. Prüfungstermin am 23. Mai 1932, vormittags 10 Uhr. Öffener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. April 1932. 2 K 8/32 6600 Amtsgericht Jwidau, 29. März 1932.

18. März 1932 aufgehoben worden. über das Vermögen des Schuldners ist am 18. März 1932, vormittags 1/12 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet und dessen weitere Durchführung dem Amtsgericht Mittweida übertragen worden. Der Vergleichsverwalter Paul R. K. in Chemnitz, Hofmarkt 2, wird als Vertrauensperson bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 18. April 1932, vormittags 1/11 Uhr vor dem Amtsgericht Mittweida bestimmt. Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. 6603 VV 1/32 Amtsgericht Mittweida, 29. März 1932.

Das im Grundbuche für Tannenbergl Blatt 280 auf den Namen des Kaufmanns Ernst Behrens eingetragene Grundbuch Blatt Nr. 84 B in Tannenbergl soll am Mittwoch, den 18. Mai 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 3 Blatt 91,3 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 65 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 57 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Wohngebäude, Heizkammer, Hofraum, Garten, Feld, Wiese und Wald.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 5).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 9. Oktober 1931 verlaubbarten Zwangsversteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 36/31 6604 Amtsgericht Annaberg, 18. März 1932.

Folgende im Grundbuche für Buchholz auf den Namen des Arthur Eismann eingetragene Grundbuch Blatt Nr. 301 J Wt. A und 304 Q Wt. A sollen

am Mittwoch, den 25. Mai 1932, vorm. 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Blatt 683, nach dem Flurbuch 17,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 4000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 7500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Hofgebäude mit Zimmerplan; 2. Blatt 688, nach dem Flurbuch 4,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 18 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 27 800 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Wohngebäude mit 2 Kuhställen, Hofraum und Garten.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 5).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuchen sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 48/31 6606 Amtsgericht Annaberg, 23. März 1932.

In dem Verfahren, betr. die Zwangsversteigerung der auf den Namen des Holzwarenfabrikanten Julius Bruno Kochhausen eingetragene Grundbuche Blatt 61 und 115 des Grundbuchs für Wardenitz fällt der auf den 4. 4. d. J. anberaumte Versteigerungstermin weg. Za 8/31 6606 Amtsgericht Augustenburg, Grzeg., 30. März 1932.

Folgende im Grundbuche für Walfisch auf den Namen der Frau Martha Agathe Dorothien verchel Knoll geb. Knoll in Walfisch eingetragene Grundbuche sollen Donnerstag, den 16. Juni 1932, vormittags 1/9 Uhr an der Gerichtsstelle, Saal 141, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Blatt 1 Flurbuch-Nr. 19, 20, 31, 61, 90, 109, 141 des Flurbuchs für Walfisch und Nr. 146, 173 des Flurbuchs für Dehma — Ortslisten-Nr. 14 — nach dem Flurbuch 4 Blatt 25,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 7650 RM. einschlt. 650 RM. für Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 20 200 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). — Termin vormittags 1/9 Uhr. — Das Flurbuch Nr. 19 bildet das Wohngebäude mit Stall und Futterboden, Scheune mit Stall und Keller u. Wagenstuppen mit Kabinen. Die Scheune nebst Hirscheil werden von dem unter 2 genannten Mähdrahtgebäude aus mit be-

nugt. Die übrigen Flurbücher sind Felder, Wiesen und Garten; 2. Blatt 15 Flurbuch-Nr. 5, 5a, 6a, 6b, 26, 26, 36, 64 des Flurbuchs für Walfisch — Ortslisten-Nr. 2 — nach dem Flurbuch 2 Blatt 28,5 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 25 250 RM. einschlt. 6500 RM. für Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 18 950 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). — Termin vormittags 1/9 Uhr. — Die Flurbücher Nr. 5, 5a, 6a und 6b bilden das eigentliche Mähdrahtgebäude. Die Durchschmittstreckung der vorhandenen Wassertrast ist vom Sachverständigen auf 20 PS geschätzt worden. Beide Grundbuche bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuche betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 128). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuchen sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. Februar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 10/32 6607 Amtsgericht Zausen, 16. März 1932.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 5737 auf den Namen des früheren Tischlereimeisters, jetzigen Privatmanns Karl Franz Sträh in Chemnitz eingetragene, an der Reichshauptstraße Nr. 21 gelegene Grundbuch soll am Freitag, den 27. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hohe Straße 23 (Neubau), III. Stad., Zimmer 268, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 5,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 45 240 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 53 710 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72).

Das Grundbuch ist bebaut mit einem viergeschossigen Wohngebäude und hat mit Klinkerplatten belegten Hofraum und Hintergarten. Gruben und Schuppen sind vorhanden. Der jährliche Friedensmietvertrag stellt sich auf ca. 4690 RM. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 1/32 6608 Amtsgericht Chemnitz, Abt. A 22, 23. März 1932.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 6272 auf den Namen des Maschinenbauers Max Kurt Krusch in Chemnitz eingetragene, an der Behrensstraße Nr. 10 gelegene Grundbuch soll Montag, den 30. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hohe Straße 23 (Neubau), Zimmer 169, I. Stad., im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 6,7 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 45 280 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 57 250 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72).

Das Grundbuch ist mit einem im Jahre 1911 errichteten viergeschossigen Vorberwohnungsgebäude, einem eingeschossigen, am Hauptgebäude vertieft angebauten Wohngebäude und einem eingeschossigen Werkstattgebäude bebaut, hat mit Mauerzäun und Mauerpfeiler und Holzgitter eingetragenen Vorgarten, hauseigenen Hofraum und Hintergarten. Gruben und Schuppen sind vorhanden. Der jährliche Friedensmietvertrag stellt sich auf etwa 4890 RM.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 6/32 6609 Amtsgericht Chemnitz, Abt. A 22, 24. März 1932.

Das im Grundbuche für Cuba, Blatt 130, nach dem Namen des verstorbenen Christoph Hermann Otto in Cuba eingetragene, in Cuba, an der Poststr. 136 gelegene Grundbuch soll zum Zwecke der Versteigerung Freitag, den 31. Mai

18. März 1932 aufgehoben worden. über das Vermögen des Schuldners ist am 18. März 1932, vormittags 1/12 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet und dessen weitere Durchführung dem Amtsgericht Mittweida übertragen worden.

Der Vergleichsverwalter Paul R. K. in Chemnitz, Hofmarkt 2, wird als Vertrauensperson bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 18. April 1932, vormittags 1/11 Uhr vor dem Amtsgericht Mittweida bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. 6603 VV 1/32 Amtsgericht Mittweida, 29. März 1932.

Das im Grundbuche für Tannenbergl Blatt 280 auf den Namen des Kaufmanns Ernst Behrens eingetragene Grundbuch Blatt Nr. 84 B in Tannenbergl soll am Mittwoch, den 18. Mai 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 3 Blatt 91,3 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 65 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 57 000 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Wohngebäude, Heizkammer, Hofraum, Garten, Feld, Wiese und Wald.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 5).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 9. Oktober 1931 verlaubbarten Zwangsversteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 36/31 6604 Amtsgericht Annaberg, 18. März 1932.

Folgende im Grundbuche für Buchholz auf den Namen des Arthur Eismann eingetragene Grundbuch Blatt Nr. 301 J Wt. A und 304 Q Wt. A sollen

am Mittwoch, den 25. Mai 1932, vorm. 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Blatt 683, nach dem Flurbuch 17,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 4000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 7500 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Hofgebäude mit Zimmerplan; 2. Blatt 688, nach dem Flurbuch 4,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 18 000 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 27 800 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). Es besteht aus Wohngebäude mit 2 Kuhställen, Hofraum und Garten.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 5).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuchen sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 48/31 6606 Amtsgericht Annaberg, 23. März 1932.

In dem Verfahren, betr. die Zwangsversteigerung der auf den Namen des Holzwarenfabrikanten Julius Bruno Kochhausen eingetragene Grundbuche Blatt 61 und 115 des Grundbuchs für Wardenitz fällt der auf den 4. 4. d. J. anberaumte Versteigerungstermin weg. Za 8/31 6606 Amtsgericht Augustenburg, Grzeg., 30. März 1932.

Folgende im Grundbuche für Walfisch auf den Namen der Frau Martha Agathe Dorothien verchel Knoll geb. Knoll in Walfisch eingetragene Grundbuche sollen Donnerstag, den 16. Juni 1932, vormittags 1/9 Uhr an der Gerichtsstelle, Saal 141, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden:

1. Blatt 1 Flurbuch-Nr. 19, 20, 31, 61, 90, 109, 141 des Flurbuchs für Walfisch und Nr. 146, 173 des Flurbuchs für Dehma — Ortslisten-Nr. 14 — nach dem Flurbuch 4 Blatt 25,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 7650 RM. einschlt. 650 RM. für Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 20 200 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). — Termin vormittags 1/9 Uhr. — Das Flurbuch Nr. 19 bildet das Wohngebäude mit Stall und Futterboden, Scheune mit Stall und Keller u. Wagenstuppen mit Kabinen. Die Scheune nebst Hirscheil werden von dem unter 2 genannten Mähdrahtgebäude aus mit be-

nugt. Die übrigen Flurbücher sind Felder, Wiesen und Garten; 2. Blatt 15 Flurbuch-Nr. 5, 5a, 6a, 6b, 26, 26, 36, 64 des Flurbuchs für Walfisch — Ortslisten-Nr. 2 — nach dem Flurbuch 2 Blatt 28,5 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 25 250 RM. einschlt. 6500 RM. für Zubehör geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 18 950 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72). — Termin vormittags 1/9 Uhr. — Die Flurbücher Nr. 5, 5a, 6a und 6b bilden das eigentliche Mähdrahtgebäude. Die Durchschmittstreckung der vorhandenen Wassertrast ist vom Sachverständigen auf 20 PS geschätzt worden. Beide Grundbuche bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuche betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 128). Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuchen sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. Februar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 10/32 6607 Amtsgericht Zausen, 16. März 1932.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 5737 auf den Namen des früheren Tischlereimeisters, jetzigen Privatmanns Karl Franz Sträh in Chemnitz eingetragene, an der Reichshauptstraße Nr. 21 gelegene Grundbuch soll am Freitag, den 27. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hohe Straße 23 (Neubau), III. Stad., Zimmer 268, im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 5,1 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 45 240 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 53 710 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72).

Das Grundbuch ist bebaut mit einem viergeschossigen Wohngebäude und hat mit Klinkerplatten belegten Hofraum und Hintergarten. Gruben und Schuppen sind vorhanden. Der jährliche Friedensmietvertrag stellt sich auf ca. 4690 RM. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 20. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 1/32 6608 Amtsgericht Chemnitz, Abt. A 22, 23. März 1932.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 6272 auf den Namen des Maschinenbauers Max Kurt Krusch in Chemnitz eingetragene, an der Behrensstraße Nr. 10 gelegene Grundbuch soll Montag, den 30. Mai 1932, vormittags 1/10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hohe Straße 23 (Neubau), Zimmer 169, I. Stad., im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Flurbuch 6,7 Nr. groß und nach dem Verkehrswert auf 45 280 RM. geschätzt. Die Brandversicherungssumme beträgt 57 250 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Gef. v. 18. 3. 1921, S. 72).

Das Grundbuch ist mit einem im Jahre 1911 errichteten viergeschossigen Vorberwohnungsgebäude, einem eingeschossigen, am Hauptgebäude vertieft angebauten Wohngebäude und einem eingeschossigen Werkstattgebäude bebaut, hat mit Mauerzäun und Mauerpfeiler und Holzgitter eingetragenen Vorgarten, hauseigenen Hofraum und Hintergarten. Gruben und Schuppen sind vorhanden. Der jährliche Friedensmietvertrag stellt sich auf etwa 4890 RM.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundbuch betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet (Zimmer 418).

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. Januar 1932 verlaubbarten Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugeben.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. Za 6/32 6609 Amtsgericht Chemnitz, Abt. A 22, 24. März 1932.

Das im Grundbuche für Cuba, Blatt 130, nach dem Namen des verstorbenen Christoph Hermann Otto in Cuba eingetragene, in Cuba, an der Poststr. 136 gelegene Grundbuch soll zum Zwecke der Versteigerung Freitag, den 31. Mai

18. März 1932 aufgehoben worden. über das Vermögen des Schuldners ist am 18. März 1932, vormittags 1/12 Uhr, das Vergleichsverfahren eröffnet und dessen weitere Durchführung dem Amtsgericht Mittweida übertragen worden.

Der Vergleichsverwalter Paul R. K. in Chemnitz, Hofmarkt 2, wird als Vertrauensperson bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 18. April 1932, vormittags 1/11 Uhr vor dem Amtsgericht Mittweida bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. 6603 VV 1/32 Amtsgericht Mittweida, 29. März 1932.

4 Teil, die Tochtergesellschaften ...

Abkündigung des Rahmentarifs im ...

Verordnung Industrie- und Handelskammer ...

Kleinbrauerei Lössen, in Lössen i. Sa. Der ...

Wieder-Verkauf Hermann Heilig u. S. Dresden. ...

Amtl. Notizen der Produktionsliste zu Chemnitz ...

Versteigerung für Kautschuk (Gummi und Stroh) ...

Aus Sachsen.

Seidlotterie der Sächsischen Festschule.

Dem Wohlthätigkeitsverein 'Sächsische ...

Vom Bezirksausschuß Pirna.

Unter Vorsitz von Regierungsrat Dube fand ...

und Hochsige müssen nachgegeben und ...

Aus der Landeshauptstadt.

Bedauungsplan Kleinjochwitz/Landgräf. ...

Verkauf der Schuhmacher. In der letzten ...

Die Jagd im April.

Der vergangene Monat hat noch unerwartet ...

Frühlingsschmerz empfinden. Am frühen ...

Die Stimmfunk von Herbert Viehle.

Die Stimmfunk von Herbert Viehle. Im ...

Wettertelegrame aus Sachsen.

Wettertelegrame aus Sachsen vom 31. März, ...

Jubiläum-Lotterie

23. Ziehung 5. Klasse 200. Sächs. Landeslotterie

Ziehung am 30. März 1932.

(Eine Gewinn-) Alle Nummern, hinter welchen keine Gewinn- ...

425 071 43034 652 (2000) 321 500 098 419 326 022 750 469 120 ...

105400 013 100 201 433 508 502 (500) 030 100 532 209 (500) ...